

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Udler
Az.: 51111 HA 7.2

54552 Udler, den 04.02.2023

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Daun**

Hebung von Beiträgen zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Udler

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Beiträge zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Udler nach dem Wert der neuen Grundstücke zu heben.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft **Udler** hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgendes beschlossen:
Zur Deckung der Ausführungskosten wird ein Beitrag nach dem Wert der neuen Grundstücke in Höhe von **0,25 € je Werteinheit (WE)** erhoben, der zum **14. April 2023 fällig** wird.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG Rhl.-Pfalz) in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaften - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Zahlungen sind auf das Konto der Teilnehmergemeinschaft (TG) Udler, **IBAN:** DE16 5479 0000 0000 0007 79 (BIC GENODE61SPE) bei der Volksbank Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid aufgeführten Legitimationsnummer zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Für den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Udler

Alfred Borsch
gez. Unterschrift
-Vorsitzender der TG Udler-